



Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Waren (Müritz)

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2026 folgende Satzung für einen Kinder- und Jugendbeirat beschlossen.

Präambel

Der auf Grundlage des § 41a KV M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V (KiJuBG M-V) (GVOBl. M-V 2024 S. 270) gebildete Kinder- und Jugendbeirat (JBW) soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, an politischen Prozessen teilzuhaben und die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Stadt Waren (Müritz) zu vertreten. Ziel ist es, die Beteiligung junger Menschen bei den sie betreffenden Entscheidungen zu stärken und zu fördern sowie sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse mit einzubeziehen. Durch Errichtung des JBW soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder und Jugendliche über städtische Angelegenheiten zu informieren, Einblicke in die politische Entscheidungsfindung und die Möglichkeit der Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen zu eröffnen. Bei seiner Tätigkeit orientiert sich der JBW an den freiheitlich-demokratischen Grundsätzen eines Rechtsstaates.

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) In der Stadt Waren (Müritz) besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der unabhängig, parteipolitisch und weltanschaulich neutral sowie religionsunabhängig agiert.
- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet Waren (Müritz) selbstlos und unabhängig. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechts mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig handeln.
- (3) Der Beirat trägt den Namen: Kinder- und Jugendbeirat Waren (Müritz) (JBW).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der JBW setzt sich für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Stadtgebiet der Stadt Waren (Müritz) ein und vertritt deren Interessen gegenüber der Stadt Waren (Müritz) und ihren Gremien.
- (2) Der JBW berät und informiert die Gremien der Stadt Waren (Müritz) über städtische Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet Waren (Müritz) politisch informiert werden und sich in die Entscheidungsprozesse einbringen.
- (3) Den Gegenstand und Inhalt seiner Befassung legt der JBW eigenständig im Rahmen seiner in diesem § 2 benannten Aufgaben initiativ und nach eigenem Ermessen fest.
- (4) Die Aufgaben des JBW sind insbesondere:
 - (a) Formulieren und Vertreten der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Waren (Müritz).



- (b) Mitwirkung insbesondere im Rahmen der Befugnisse aus § 9 dieser Satzung bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik in der Stadt Waren (Müritz).
- (c) Übernahme der Aufgaben des Jugendforum des Bundesprogramms „Demokratie leben“, wenn die Stadt Waren (Müritz) Teil der Partnerschaft für Demokratie ist.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der JBW regelmäßig Sitzungen durch und kann Sprechtage festlegen.
- (6) Die in den Sitzungen des JBW formulierten Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende des JBW oder einer der Stellvertretungen dem Stadtpräsidenten der Stadt Waren (Müritz) zu.
- (7) Der JBW ordnet seine Arbeit in die Struktur der Kinder- und Jugendbeteiligung i. S. d. § 4 KiJuBG M-V des Landes ein und fördert das Zusammenwirken.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der JBW besteht grundsätzlich aus bis zu 21 Mitgliedern.
- (2) Mitglied des JBW können grundsätzlich Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden, vorausgesetzt das Kind oder der Jugendliche hat seinen Wohnsitz in Waren (Müritz) oder geht in Waren (Müritz) zur Schule bzw. zur Berufsschule. Ausnahmen kann der JBW durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder zulassen.
- (3) Die Mitgliedschaft im JBW setzt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.
- (4) Der JBW kann Arbeitsgruppen bilden und auch Personen die nicht Mitglied des JBW sind, in den Arbeitsgruppen als beratende Mitglieder beteiligen. Die Arbeitsgruppen sollen der Diskussion und dem Austausch zu den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Belangen dienen sowie die Möglichkeit geben, Aufgaben und beabsichtigte Veranstaltungen des JBW zu besprechen und zu planen.
- (5) Der JBW wählt auf Grundlage des § 41 a KV M-V in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertretende Vorsitzende die den JBW vertreten. Der oder die Vorsitzende und/oder die Stellvertretungen vertreten den JBW bei etwaigen Teilnahmen an den Sitzungen in den in der Hauptsatzung bestimmten kommunalverfassungsrechtlichen Gremien der Stadt Waren (Müritz).

§ 4 Konstituierungs- und Besetzungsverfahren

- (1) Interessierte Jugendliche im Sinne des § 3 zeigen ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im JBW in dem Kalendermonat vor dem Monat in dem die jeweilige Konstituierung stattfindet, bei der Stadt Waren (Müritz) an.
- (2) Jeder interessierte Jugendliche wird Mitglied im JBW soweit die maximale Mitgliederzahl des § 3 Abs. 1 nicht überschritten wird. Mitglieder der Stadtvertretung oder berufene Sachkundige Einwohner können nicht Mitglied des JBW werden.
- (3) Im Falle einer Überschreitung der maximalen Mitgliederzahl nach § 3 Abs. 1 einigen sich die interessierten Jugendlichen und beachten eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Stadtteilbeziehung. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählen die interessierten Jugendlichen aus ihrer Mitte den JBW. Hierfür hat sich jeder Kandidat kurz vorzustellen. Jeder Jugendliche hat bei dieser Wahl 21 Stimmen, wobei die 21 Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt gelten.
- (4) Die Erstkonstituierung findet im Zeitraum bis zu zwölf Wochen nach Inkrafttreten der Satzung statt. Danach erfolgt die jeweilige Neukonstituierung des JBW alle 2 Jahre im Monat Mai. Die Leitung der

Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt durch einen Beauftragten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Waren (Müritz).

§ 5 Sitzungen

- (1) Der JBW organisiert seine Sitzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 KiJuBG M-V selbst. Die Stadt Waren (Müritz) begleitet den JBW im Rahmen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und stellt geeignete Räumlichkeiten und bei Bedarf kommunale Flächen für eine zweckgebundene Nutzung zur Verfügung. Die konstituierende Sitzung des JBW wird durch die Stadt Waren (Müritz) organisiert und durchgeführt.
- (2) Der JBW beschließt grundsätzlich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung in der u. a. die Einberufung zur Sitzung, die Ladung, die Tagesordnung, die Beschlussfassung, die Sitzungsorganisation, die Protokollführung, eine etwaige Redezeitbegrenzung und Berichterstattung geregelt werden.
- (3) Die Sitzungen des JBW finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. In den Sommerferien kann eine Sitzungspause erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des JBW sind nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit herstellen oder bestimmte Personen zulassen.
- (5) Durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder kann der JBW im Einzelfall per Umlaufverfahren oder in digitaler Form abstimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Sofern ein Mitglied aus dem JBW ausscheidet, kann sich der JBW durch Wahl eines Nachfolgers selbst vervollständigen. Dieses Recht hat der JBW auch jederzeit, sofern die Höchstzahl seiner Mitglieder nach § 3 Abs. 1 nicht erreicht ist.
- (2) Legt ein Mitglied des JBW das Mandat nieder, ist dieser Umstand und der Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform zu erklären. Sofern eine Erklärung gegenüber diesem nicht möglich ist, hat die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin zu erfolgen. Die Niederlegung des Mandates wird zu dem angegebenen Zeitpunkt wirksam. Wird ein Mitglied in die Stadtvertretung gewählt oder zum Sachkundige Einwohner/Sachkundige Einwohnerin berufen so endet damit seine Mitgliedschaft im JBW automatisch.
- (3) Ein Mitglied des JBW kann durch Beschluss des JBW mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus gewichtigem Grund, der einen weiteren Verbleib des betroffenen Mitglieds für die übrigen Mitglieder des JBW unzumutbar erscheinen lässt, ausgeschlossen werden. Der Ausschlussgrund ist in der Beschlussvorlage anzugeben. Der Beschlussfassung geht ein geheimes Abstimmungsverfahren voraus. Der Ausschluss ist mit Fassung des Beschlusses wirksam.
- (4) Das Ausscheiden von Mitgliedern des JBW und die Neubesetzung frei gewordener Sitze im JBW ist gegenüber der Stadt Waren (Müritz) unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Einzelheiten zum Ausscheiden von Mitgliedern des JBW und der Neubesetzung freier Sitze im JBW regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Vollendet ein Mitglied des JBW das 21. Lebensjahr, bleibt dieses Mitglied bis zur Neukonstituierung im Amt und scheidet danach automatisch aus.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

- (1) Der JBW arbeitet vertrauensvoll mit der Stadt Waren (Müritz) zusammen. Für den Kontakt sorgt das für Kinder- und Jugendbelange zuständige Fachamt der Stadt Waren (Müritz).
- (2) Der JBW erhält eine Sitzungseinladung zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Sitzung der Stadtvertretung.
- (3) Der JBW ist bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berühren, frühzeitig zu informieren und anzuhören.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen des JBW

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin haben das Recht den Sitzungen des JBW beizuwohnen (§ 41a KV M-V). Die Wahrnehmung des Teilnahmerechts ist gegenüber dem JBW im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Waren (Müritz) ist durch den JBW frühzeitig über die Termine der Sitzungen des JBW zu informieren.

§ 9 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Dem JBW steht ein Antrags- und Rederecht in den fachlich zuständigen Ausschüssen der Stadt Waren (Müritz) zu.
- (2) Die Mitglieder des JBW sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 41a Abs. 4, 23 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeitsbericht

- (1) Der JBW kann selbständig und unabhängig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (2) Der JBW erstellt jährlich und grundsätzlich zum Ablauf von 12 Monaten seit der Konstituierung einen Tätigkeitsbericht und stellt diesen der Stadt Waren (Müritz) zeitnah zur Verfügung. Der Tätigkeitsbericht wird anschließend den fachlich zuständigen Ausschüssen der Stadtvertretung Waren (Müritz) zur Verfügung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung des JBW wurde in der 14. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) beschlossen und tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Waren (Müritz), den 17. Juli 2026


N. Möller
Bürgermeister